

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Verbandssatzung)

§ 1 Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH). Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Nauen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (nachfolgend Verband genannt) umfasst die Gemeinden gemäß Anlage 1 in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Soweit in der Anlage 1 Ortsteile von Gemeinden erwähnt sind, beschränkt sich das Gebiet des Verbandes auf diese Ortsteile.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;

(2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.

- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Beetzseeheide	1 Stimme
Brieselang	19 Stimmen
Groß Kreutz/Emster	3 Stimmen
Ketzin	13 Stimmen
Nauen	33 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Roskow	2 Stimmen
Wustermark	14 Stimmen

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl etwaiger zusätzlicher Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich.

Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters des Verbandsvorstehers,
2. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Aufnahme von Mitgliedern,
4. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
5. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans
7. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
9. die Übernahme von Angelegenheiten, deren Gegenstand den Wert von 50.000 Euro übersteigt.

Die Befugnis, ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher zu übertragen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 GKG), bleibt unberührt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Er muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/5 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher bis auf drei Tage gekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Ladung zu nennen. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden in den Lokalausgaben Potsdam, Brandenburg und Nauen der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Vertreter ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Mindestens zweimal im Jahr hat der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Soweit das Verbandsgebiet lediglich auf einzelne Ortsteile der Mitglieder beschränkt, ist maßgebliche Bezugsgröße im Sinne von Abs. 1 nicht die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes, sondern die lediglich die Einwohnerzahl in dem betreffenden Ortsteil bzw. den betreffenden Ortsteilen des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (2) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers setzt die Verbandsversammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Ändert sich die Zahl der Verbandsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 12 Umlageverfahren

Die Verbandsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

§ 13 Zahlung der Verbandsumlage

Der Jahresbetrag der Verbandsumlage ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen.

§ 14 Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung sowie Änderungen der Verbandssatzung mit der ggf. nach § 20 Abs. 4 Satz 1 GKG erforderlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gemacht. Die Mitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§§ 15 bis 19 unbesetzt

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 8. Juli 1998 außer Kraft.

(Stand: 01. Juli 2008)

Anmerkung: In der vorgenannten Satzung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland, Jg. 8 - Nr. 13) wurden die erste bis fünfte Änderungssatzung eingearbeitet, jeweils veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Havelland (auf diese Weise in Kraft getreten) Jg. 10 - Nr. 17, Jg. 11 - Nr. 3, Jg. 11 - Nr. 9, Jg. 11 - Nr. 17 sowie Jg. 14 - Nr. 7 und in den Amtsblättern des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 21.